



WALDBAUERNVERBAND NORDRHEIN-WESTFALEN e. V.



600.000 ha Privatwald
in Nordrhein-Westfalen
- Ressource mit Zukunft !

WALDBAUERNVERBAND NRW e.V. – Kappeler Str. 227 – 40599 Düsseldorf

Landtag NRW
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

per E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/2497

A17

Kappeler Straße 227
40599 Düsseldorf
Tel. 0211 / 1 79 98 35
Fax 0211 / 1 79 98 34
E-mail: info@waldbauernverband.de
www.waldbauernverband.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
17. Dezember 2014

UNSER ZEICHEN
9.01

DATUM
16. Januar 2015

Landesjagdgesetz – Anhörung A 17 – 22.01.2015

Stellungnahme

zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Landesjagdgesetzes NRW

Sehr geehrte Frau Präsidentin Gödecke,

vielen Dank für die Übermittlung des Entwurfs eines zweiten Gesetzes zur Änderung des Landesjagdgesetzes NRW und der Möglichkeit, eine Stellungnahme dazu einzureichen.

Einleitend zur unseren Ausführungen zum Gesetzentwurf möchten wir noch einmal unsere Interessenslage an dem Gesetz verdeutlichen: Der Waldbauernverband NRW e. V. vertritt die Interessen von über **150.000 privaten Waldeigentümern in NRW**, die eine Fläche von über 600.000 ha Wald seit Generationen nachhaltig bewirtschaften. Als Eigentümerverband setzen wir uns für die Stärkung des Waldeigentums ein, um unter anderem die vielfältigen **Nutz-, Schutz-, und Erholungsfunktionen des Waldes** für kommende Generationen bereitzustellen.

Das im Koalitionsvertrag festgesetzte oberste Ziel bei der Änderung des Landesjagdgesetzes ist der Schutz des Waldes vor zu hohen Wildbeständen. Dieses Ziel wird vom WBV generell unterstützt. Einige Punkte (Paragraphen) der vorliegenden Gesetzesänderungen halten wir in diesem Sinne für zielführend.

Allgemein weisen wir darauf hin, dass dieses gemeinsame Ziel nur erreicht werden kann, wenn den verantwortlichen Bürgern (hier der Waldeigentümer sowie der Jagdausübungsberechtigte, m/w) vom Gesetzgeber ein „Vertrauenskorrridor“ zugesprochen wird. Daher sind alle ordnungspolitischen Vorgaben zu unterlassen, die die handelnden Personen unter einen Generalverdacht stellen. Der vorliegende Gesetzesentwurf ist davon in Teilen nicht befreit. So lehnen wir jegliche geodatenbezogenen Meldepflichten (z.B. von Jagdeinrichtungen) oder gar die Inanspruchnahme der Erholung suchenden Bevölkerung zur Durchsetzung von Ordnungsrecht aus staatsbürgerlicher Sicht ab. Gleiches gilt für Einschränkungen der Eigentumsfreiheit in Bezug auf den Eigentumsumfang (z.B. Liste der jagdbaren Tierarten, Jagd in Schutzgebieten) oder die Bewirtschaftungsfreiheit (z.B. Anlage von Wildäckern).

Aus o.g. Gründen können wir daher dem „Ökologischen Jagdgesetz“ in seiner jetzigen Form nicht zustimmen.

Dennoch legen wir, zur Abmilderung weitergehender Missstände, die durch das Ökologische Jagdgesetz entstehen werden, unsere Anregungen und Forderungen zum vorliegenden Gesetzentwurf, bezogen auf den Wald in NRW, dar:

Zu 2. § 1 Ziele des Gesetzes

Wir bitten im 2. Absatz um **Streichung von „aus vernünftigem Grund“**.

Begründung:

Im Text des Paragraphen ist das Ziel der Jagd hinreichend konkret beschrieben (artenreiche Wildbestände, die natürliche Wildtierlebensräume erhält und verbessert).

Zu 8. § 17 a Gesellschaftsjagd nur noch mit Schießnachweis

Die Einführung eines Schießnachweises (Kugelschuss) wird prinzipiell befürwortet, dieses muss aber ausschließlich bundeseinheitlich geregelt werden. So wäre schon die Einladung von Schützen und Hundemeuten zu einer Walddrückjagd eine organisatorische Herausforderung.

Bei diesem Schießnachweis sollten keine Mindestanforderungen gestellt werden. Entscheidend sind die Teilnahme und das Erkennen der Grenzen der eigenen Schießfertigkeit.

Zu 9. § 19 Sachliche Verbote

Unter § 19 (7) wird die Jagdausübung im Umkreis von 300 m von Querungshilfen verboten. Wir fordern den Gesetzgeber auf, hier eine **Regelung zur Entschädigung von Wildschäden** zu ergänzen.

Zu 10. § 20 Örtliche Verbote

In Absatz 1 ist die Jagdausübung in NSG, FFH- und Vogelschutzgebieten behandelt. Eine Beschränkung der Jagd ist auf das absolut notwendige Maß zu reduzieren. **Einschränkungen sind nur im Einvernehmen** mit der obersten Jagdbehörde und den Waldeigentümern festzulegen.

Begründung:

Um die nachhaltige, multifunktionale Forstwirtschaft landesweit zu gewährleisten, insbesondere den Aufbau klimaplastischer Mischwälder, darf die Jagdausübung nicht weiter eingeschränkt werden. Im Gegenteil: Dem Schutzzweck der meisten Naturschutzgebiete kann meist nur dann entsprochen werden und Verschlechterungen im Sinne des Naturschutzes verhindert werden, wenn eine intensive Bejagung durchgeführt wird.

Jagdliche Einschränkungen im Sinne des Waldes und unter Berücksichtigung der forstlichen Belange sollten nur im Einvernehmen zwischen der obersten Jagdbehörde, der zuständigen Forstbehörde und dem Grundstückseigentümer erfolgen.

Zu 11. § 22 Abschussregelung

Wir begrüßen die regelmäßige Durchführung von Vegetationsgutachten in den Wäldern. Wir bitten aber um **Ergänzung**, dass solche Gutachten in Eigenjagdbezirken nur im Einvernehmen mit dem Eigentümer zu erstellen sind. In gemeinschaftlichen Jagdbezirken sind die Daten nur zum Zwecke der Beratung der Jagdvorstände zu verwenden.

Begründung:

Vor dem Hintergrund knapper finanzieller Mittel ist die Erstellung von Gutachten, die immer mit Beunruhigung der Waldgebiete einhergeht, ohne Bedarf beim Eigentümer nicht erforderlich.

Zu Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung §27, (3), 9.

Die Anlage von kleinflächigen **Wildäckern** im Wald sollte **weiterhin erlaubt** sein, um gerade in großen Dickungskomplexen Wild effizient bejagen zu können und besonders das Schalenwild zwar im Wald, aber außerhalb der Jungkulturen zu halten.

Zu Änderung des Landesforstgesetzes

zu § 3 Betretungsverbot

Das **Betretungsverbot in § 3** soll in der bisherigen Form bestehen bleiben.

Begründung:

Das Betretungsverbot aller jagdlichen Einrichtungen soll begrenzt werden auf die reinen Ansitzeinrichtungen. Somit dürften künftig alle Wildäsungsflächen und Salzlecken frei betreten werden. Sowohl für den Tierschutz (Ruheraum des Wildes), wie auch für den Jagderfolg zum Aufbau klimaplastischer Wälder ist dieses kontraproduktiv. Gerade Wildäsungsflächen im Wald sind besondere Biotope und müssen vor Betretung geschützt werden

Da Jagdeinrichtungen generell vom Menschen geschaffen wurden, stellt sich hier im besonderen Maße die Frage der Verkehrssicherungspflicht.

zu § 60 Aufgaben der Forstbehörden

Im Abschnitt (6) ist "andere Vorschriften" zu streichen und durch Landesjagdgesetz zu ersetzen bzw. die bisherige Formulierung beizubehalten.

Begründung:

Eigentumsrecht und Betretungsrecht sind hohe Güter. Deren Missbrauch und übermäßige Inanspruchnahme geben einem gefühlten Polizeistaat Vorschub. Vertrauen und Kooperation entstehen im Konsens und im Dialog.

Zu Landesjagdzeitenverordnung

zu § 1 jagdbare Tierarten

Eine Kürzung des Katalogs der jagdbaren Wildtierarten lehnen wir ab.

Begründung:

Die Kürzung der Liste bejagbarer Tiere stellt eine erhebliche Einschränkung des Eigentumsrechts dar, die für uns nicht nachvollziehbar ist und die wir so nicht hinnehmen können. Wildtierarten, die aus bestimmten Gründen in bestimmten Zeiträumen nicht gejagt werden dürfen, sind durch eine entsprechende Schonzeitregelung von der Jagd auszunehmen. In der Vergangenheit hat sich diese Praxis bewährt und unnötige Eigentumsbeschränkungen wurden vermieden.

Im Hinblick auf die Wahl der Mittel verweisen wir auf das Prinzip des geringstmöglichen Eingriffs. Dieses Prinzip, auch Verhältnismäßigkeitsprinzip genannt, ist in Art. 1 Abs. 3 GG und Art. 20 Abs. 3 GG verbindlich festgelegt und gilt immer für die gesamte Staatsgewalt.

zu § 2 Jagdzeiten

Wir fordern eine **Ausweitung der Jagdzeit beim Rehwild bis zum 31. Januar**. Weiterhin fordern wir die Möglichkeit der **Bejagung des übrigen Schalenwildes (außer Rehwild) auf Antrag im Zeitraum vom 15. bis 31. Januar**.

Begründung:

Um auch in Waldrevieren mit üppiger Vegetation und vor allem bei ungünstiger Herbstwitterung und Ausfall des klassischen Winters im Klimawandel den Rickenabschuss erfüllen zu können, ist diese generelle Ausweitung der Jagdzeit bis Ende Januar erforderlich. Sie ist aber auch wildbiologisch begründbar. Ungünstige Witterungsverhältnisse oder sonstige unvorhersehbare Ereignisse erfordern zudem ein flexibles Agieren bei der Jagd und bedingen somit „bürokratiefreie“ Ausnahmegenehmigungen.

Zu Artikel 5 Änderung des Kommunalabgabengesetzes

Wir lehnen die Änderung des Kommunalabgabengesetzes NRW hinsichtlich der Wiedereinführung der Jagdsteuer ab.

Begründung:

Die Wiedereinführung der Jagdsteuer läuft dem Ziel des Schutzes der Wälder vor zu hohen

Wildbeständen zuwider. Eigenjagdbezirke, die nicht verpachten, um selber die Wildbestände zu regulieren, wie auch gemeinschaftliche Jagdbezirke, die an örtliche einkommensschwache, aber aktiv jagende Jäger verpachten, werden mit einer Luxussteuer bestraft. Wer eine Luxussteuer einführt, fördert den Trophäenkult und verhindert den Aufbau klimaplastischer Mischwälder.

Der Vollständigkeit halber weisen wir darauf hin, dass die umfangreichen Stellungnahmen weiterer Organisationen des ländlichen Raumes von uns vollumfänglich mitgetragen werden.

(sog. Partnerverbände, namentlich in alphabetischer Reihenfolge

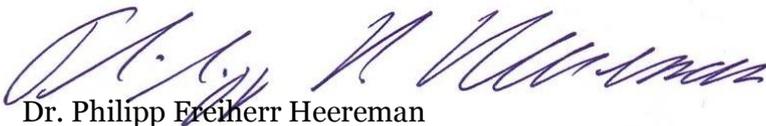
- BDB – Bundesverband Deutscher Berufsjäger / Landesverband der Berufsjäger NRW e. V.
- Fischereiverband NRW e. V.
- Grundbesitzerverband NRW e. V.
- LJV – Landesjagdverband NRW e. V.
- RLV – Rheinischer Landwirtschaftsverband e. V.
- RVEJ – Rheinischer Verband der Eigenjagdbesitzer und Jagdgenossenschaften e. V.
- VfG – Verband der Fischereigenossenschaften Nordrhein-Westfalens e. V.
- VJE – Verband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagden in Westfalen-Lippe e. V.
- WLV – Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e. V.)

Unter dem in der Einführung hier ausgesprochenen „Gesamtvorbehalt“, bitten wir unsere Änderungsvorschläge bei der Überarbeitung der gesetzlichen Regelungen anzunehmen und stehen für Nachfragen, auch in Bezug auf die angesprochenen „Partnerverbände“, jederzeit gerne bereit.

Mit freundlichen Grüßen

Waldbauernverband NRW e. V.

Der Vorsitzende



Dr. Philipp Freiherr Heereman